

weil es einem dritten vorgehoffenen Darlehen zu haften und gut zu seyn, gleichwohl aber, auch auf sie, es sein Betragen, es nicht so schlichterdinge vernimmt, und von sich abzulohnen sucht, oder ihn auch wohl gar durch sein inkändiges Bitten und Anhalten dahin bewegt, dem letztern ein gewisses Capital vorzuschreiben. Ein mehreres siehe *Fidejussio*, im IX Bande, p. 820. u. f.

Stillschweigende Cession, siehe *Cessio Actionum, sive Nominum ac Jurium tacita*, im V Bande, p. 1907.

Stillschweigende Compensation, siehe **Stillschweigende Abrechnung**.

Stillschweigende Condition, siehe **Stillschweigende Bedingung**.

Stillschweigender Consens, *Consensus tacitus*, ist eine eben nicht mit klaren und deutlichen Worten, sondern nur durch gewisse äußerliche Zeichen und Handlungen von sich gegebene Einwilligung. Siehe übrigens *Consens* im VI Bande, p. 1023. Desgleichen *Ratificiren*, im XXX Bande, p. 1003. u. f.

Stillschweigender Contract, oder **Gleichals-Contract**, *Contractus tacitus*, siehe *Quasi Contractus*, im XXX Bande p. 112. u. f.

Stillschweigende Convention, oder **Stillschweigendes Pact**, siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153. desgleichen *Quasi Contractus*, im XXX Bande, p. 112. u. f.

Stillschweigende Dilation, siehe **Stillschweigende Frist**.

Stillschweigende Emancipation, siehe *Emancipatio tacita*, im VIII Bande, p. 980.

Stillschweigende Enterbung, siehe *Exheredatio non rite facta*, im VIII Bande, p. 2327. desgleichen *Enterbung* ebend. p. 1271. u. ff. wie auch *Præteritio*, im XXX Bande, p. 129.

Stillschweigende Erlassung der väterlichen Gewalt, siehe *Emancipatio tacita*, im VIII Bande, p. 980.

Stillschweigende Erneuerung der Miete, siehe *Relocatio tacita*, im XXXI Bande, p. 531.

Stillschweigende Eviction, siehe *Evictio tacita*, im VIII Bande, p. 2130.

Stillschweigendes Fideicommiss, *Fideicommissum tacitum*, oder *Tacita Fides*, heißt in denen Rechten, wenn jemand von einem andern zwar zum Erben eingesetzt, aber zugleich ersucht wird, die ganze Erbschaft entweder einer solchen Person, die denen Rechten nach selbst nicht zum Erben eingesetzt werden kan, oder auch die zwar in dem Testamente von dem Erblasser nicht ausdrücklich genennet worden, ihm, dem eingesetzten Erben, der aber entweder sonst schon bekannt ist, oder doch aus andern Umständen noch wahrscheinlich abschlossen werden kan. l. 10. l. 18. in. pr. u. §. ult. ff. de his que ut indigni. l. 13. ff. ad L. Falc. l. 1. C. eod. l. 17. §. in tanto. ff. de usur. l. 3. ff. de probat. l. 1. C. de dilat. lib. 10. u. a. m. *Brissinius*, *Præejus*. Ubrigens siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. f. und **Stillschweigendes Vermächtniß**.

Stillschweigende Freylassung, oder **Stillschweigende Manumission**, *Tacita Manumissio*, hieß bey denen Römern eine solche Art der Freylassung, da ein Herr sich zwar eben nicht mit deut-

lichen und ausdrücklichen Worten erklärte, sondern nur durch gewisse Zeichen und Handlungen zu verstehen gab, daß dieser oder jener Knecht inskünftige sein eigener Herr, und ihm nicht mehr als ein Knecht unterworfen seyn sollte. Dergleichen waren z. E. die sogenannte *Manumissio per census*, *Manumissio per denarium*, *Manumissio per mensuram*, u. d. g. wovon unter diesen Worten im XIX Bande, p. 1138. u. f. ein mehreres.

Stillschweigende Frist, **Stillschweigende Dilation**, oder **Nachtsicht**, *Tacitum Tempus*, oder *Tacita Dilatio*, heißt in denen Rechten eine solche Länge der Zeit, welche an und vor sich selbst schon unter dem abgehandelten Contracte oder Versprechen mit zu verstehen ist, oder welche zur Leistung und Erfüllung des gethenehen Versprechens notwendiger Weise erfordert wird. z. E. Es verspricht einer dem andern in Leipzig, wenn und sobald er nach Hamburg oder Amsterdam kommen würde, ihm daseibst eine gewisse Summe Geldes zu bezahlen, oder sonst etwas gewisses, worüber sie sich zusammen verstanden, zu bewürken; so kan dieser unmöglich dessen Leistung oder die Zahlung von jenem eher verlangen, als bis er wirklich an dem verabredeten Orte sich persönlich befindet, u. d. g. m. l. 73. ff. de fidejuss. *Brissinius*.

Stillschweigende Genehmhaltung oder **Bevilligung**, siehe **Stillschweigender Consens**.

Stillschweigende Gerichte, *Judicia tacita*, hieß bey denen Römern, wann bey Vergebung derer öffentlichen Bedienungen und Ehren-Stellen, unter denen Candidaten, so sich darum bewarben, ein so heftiger Streit und Widerwille war, welcher nicht allein mit denen eingeführten Rechten und Gewohnheiten stritte, sondern auch unter dem Volke selbst große Trennung und Zwispalt verursachte, so, daß daher nicht unbillig grosse Unruhen und Weiterungen zu besorgen waren, der Rath beschloß, in aller Stelle ein geheimes Gerichte wiederzusetzen, und deren Ausführung durch die dazuvorordneten Richter auf das schärfste untersuchen zu lassen, damit solche entweder noch vor der anzustellenden Versammlung des Volkes wegen des *Criminis Ambitus*, oder wegen vorgekehrter ungebührlicher und nach denen Gesetzen unerlaubter Mittel, die gesuchten Ehren-Stellen zu erlangen, vor straffällig erkannt, oder aber bey der gedachten allgemeinen Versammlung des Volkes in keine Achtung gezogen würden, weil sie solcher Gehalt nicht auf die in denen Rechten vorgeschriebene und herabgebrachte Weise darum angehalten zu haben schienen. *Præejus*.

Stillschweigendes Geständniß, siehe **Stillschweigendes Bekännniß**.

Stillschweigende Gewährleistung, siehe *Evictio tacita*, im VIII Bande, p. 2130.

Stillschweigende Hypothek, siehe *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1495. u. f.

Stillschweigende Freygebung aus der väterlichen Gewalt, siehe *Emancipatio tacita*, im VIII Bande, p. 980.

Stillschweigende Freylassung siehe **Stillschweigende Freylassung**.